

• Verminderung auf 20 bis 30 m an diesen herangekommen war oder ob er von vornherein sich in einer Entfernung von unter 30 m hinter dem KOM gehalten hat, und zweitens, welchen Einfluß der Ausfall der Bremsleuchten des KOM auf das Zustandekommen des Unfalls gehabt hat. Das Bezirksgericht hat dies erkannt und in eigener Beweisaufnahme dazu ergänzende Feststellungen getroffen.

1. Zur Bemessung des Sicherheitsabstandes nach § 7 Abs. 3 StVO:

Generell ist zunächst davon auszugehen, daß ein Kraftfahrer seinen Abstand zu vorausfahrenden Fahrzeugen grundsätzlich so bemessen soll, daß er ein Auffahren auch dann vermeiden kann, wenn der Vorausfahrende plötzlich hält. Die Verkehrserfahrung zeigt aber, daß dies nicht immer einfach ist und nicht jeder Auffahrunfall dem Auffahrenden angelastet werden kann, so z. B. wenn der Vorausfahrende auf gerader Strecke unachtsam ist und deshalb im letzten Augenblick äußerst scharf bremsen muß, um seinerseits nicht auf ein vor ihm zum Stehen gelangtes Fahrzeug aufzufahren, oder wenn ein Überholender den überholten Fahrer derart scharf schneidet, daß er sein Fahrzeug unmittelbar nach dem Überholen in die Fahrspur des Überholten lenkt und dann plötzlich scharf abbremst. Die Wahl des angemessenen Abstandes zum Vorausfahrenden ist vielfach schwierig, weil das, was im Einzelfall angemessen ist, von verschiedenen Faktoren abhängt, so daß Faustregeln zum Sicherheitsabstand auch nur grobe Orientierungshilfen sein können. Die Angemessenheit des Abstandes zum Vorausfahrenden bestimmt sich nämlich nach:

- der Fahrgeschwindigkeit (des Vorausfahrenden und der eigenen);
- den Fahrbahnverhältnissen;
- der Bremsverzögerung beider Fahrzeuge und deren Bremsverhalten;
- den Sichtverhältnissen, insbesondere der Erkennbarkeit des Bremsbeginns des Vorausfahrenden an dessen Bremsleuchten bzw. der Geschwindigkeitsverminderung;
- dem Reaktionsvermögen des Kraftfahrers.

(Vgl. auch BG Neubrandenburg, Urteil vom 19. Januar 1971 - 2 BSB 219/70 - NJ 1972 S. 242.)

In vorliegender Sache folgte das Kreisgericht den Einlassungen des Angeklagten, er sei in 50 bis 60 m Entfernung hinter dem KOM hergefahren und habe infolge des Ausfalls der Bremsleuchten erst bei einem Abstand von 20 bis 30 m bemerkt, daß der KOM seine Geschwindigkeit wesentlich verringert hatte. Zu dieser Feststellung wies das Bezirksgericht darauf hin, daß sie im Widerspruch zu den Berechnungen des Sachverständigen und den Einlassungen des Angeklagten steht. In der ergänzend durchgeführten Beweisaufnahme gelangte das Rechtsmittelgericht zu dem Ergebnis, daß der Abstand des Angeklagten zu dem vor ihm fahrenden KOM nicht erst 20 bis 30 m betrug, als dieser abgebremst wurde, sondern schon vor dem Abbremsen des KOM. Der vom Angeklagten gewählte Sicherheitsabstand lag also von vornherein unter 30 m und war viel zu kurz bemessen, um ein Auffahren bei erheblicher Verringerung der Geschwindigkeit des KOM zu vermeiden.

Das Bezirksgericht hat aber verabsäumt darzulegen, wie lang der notwendige Sicherheitsabstand bei Berücksichtigung der konkreten Bedingungen hätte sein müssen. Dies ist zur Beurteilung des pflichtwidrigen Verhaltens des Angeklagten unumgänglich, weil es das Ausmaß seines Verstoßes deutlich macht, und ist auch unter vorbeugenden Aspekten von Bedeutung, weil an-

dere Kraftfahrer so eine konkrete Anleitung für die Bemessung des Sicherheitsabstandes zum Vorausfahrenden erfahren. Der Sachverständige hat den notwendigen Sicherheitsabstand mit 50 m beziffert. Wie dargelegt, hat das Bezirksgericht in seinem Urteil hierzu nicht Stellung genommen. Dies ist nachzuholen. Dazu ist es erforderlich, den Sachverständigen zu folgenden Fragen erneut zu hören:

Neben der Ausgangsgeschwindigkeit beider Fahrzeuge war der Sicherheitsabstand in vorliegender Sache abhängig von der tatsächlichen Bremsverzögerung der Fahrzeuge. Hinsichtlich des Lastzuges ging der Sachverständige von einer möglichen Bremsverzögerung von  $3\text{m/s}^2$  aus; entscheidend ist aber die tatsächliche. Bei deren Feststellung ist zu klären, ob und inwieweit der Umstand zu berücksichtigen ist, daß das Gewicht des Lastzuges samt Ladung etwa 20 t betrug. Weiter ist zu beachten, daß die Fahrbahn naß und zum Teil schlüpfrig war. Hinzu kommt, daß der Angeklagte aus dem von ihm beobachteten Fahrgastwechsel des vor ihm fahrenden KOM wußte, daß dieser im Linienverkehr eingesetzt war. Nicht bekannt waren ihm allerdings die gekennzeichneten Haltestellen der Bus-Linie. Er mußte deshalb ständig mit einem plötzlichen Anhalten des vor ihm fahrenden KOM rechnen. Dies ist aber ein wesentlicher Unterschied zum Fahren hinter anderen Fahrzeugen, die auf freier Strecke erfahrungsgemäß nur selten anhalten.

Zutreffend wird mit dem Kassationsantrag vorgetragen, daß ein Kraftfahrer den Umstand, daß der Vorausfahrende ein im Linienverkehr eingesetzter KOM ist, bei der Bemessung des Sicherheitsabstandes berücksichtigen muß. Das erfordert die Gewährleistung der Sicherheit des Nahverkehrs, der insbesondere für den Berufs-, Schüler- und Ausflugsverkehr und damit für die Lebensbedingungen der Werktätigen bedeutenden Einfluß hat.

Schließlich hätte im Rechtsmittelurteil zu der Feststellung des Kreisgerichts Stellung genommen werden müssen, daß der Angeklagte die rechten Blinkzeichen des KOM nicht wahrnehmen konnte. Im Gegensatz zu seiner nicht widerlegbaren Aussage hinsichtlich des Ausfalls der Bremsleuchten steht fest, daß die rechte Blinkleuchte des KOM in Betrieb war. Ergibt sich, daß der unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen tatsächlich notwendige Sicherheitsabstand etwa 50 m betrug und der Angeklagte diesen etwa zur Hälfte unterschritten hat, stellt dieses Verhalten einen eindeutigen Verstoß gegen § 7 Abs. 3 StVO dar. Dies hat das Bezirksgericht zwar bejaht, aber — wie dargelegt — unterlassen, den notwendigen Sicherheitsabstand zu bestimmen.

2. Zum Einfluß des Ausfalls der Bremsleuchten des KOM auf das Zustandekommen des Unfalls:

Nicht zu beanstanden ist zunächst der zugunsten des Angeklagten gefolgerte Schluß der Instanzgerichte, beim Abbremsen des KOM hätten dessen Bremsleuchten versagt. Für das pflichtwidrige Verhalten des Angeklagten (zu geringer Abstand zum KOM) ergibt sich hieraus, daß ihm das durch den Ausfall der Bremsleuchten des KOM bedingte verspätete Wahrnehmen von dessen Geschwindigkeitsverminderung nicht zur Last gelegt werden darf. Die entscheidende Frage dabei ist aber, welche Konsequenzen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten sich daraus ergeben; nach Ansicht des Bezirksgerichts so weitgehende, daß der Kausalzusammenhang zwischen pflichtwidrigem Verhalten des Angeklagten und der Verletzung der Kinder verneint werden muß. Zur Begründung seiner Auffassung führt es aus, daß der Angeklagte bei intakten Bremsleuchten des KOM seinen